

Im Souterrain des Wohnungsmarktes: Beengte Wohnverhältnisse von Familien in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Schridde, Henning

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schridde, H. (2022). Im Souterrain des Wohnungsmarktes: Beengte Wohnverhältnisse von Familien in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. *Stadtforschung und Statistik : Zeitschrift des Verbandes Deutscher Städtestatistiker*, 35(1), 21-27. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-78503-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-SA Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-SA Licence (Attribution-NonCommercial-ShareAlike). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0>

Henning Schridde

Im Souterrain des Wohnungsmarktes

Beengte Wohnverhältnisse von Familien in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Beengte Wohnverhältnisse stellen für Kinder und Familien in der Grundsicherung eine erhebliche Belastung dar, die durch die pandemiebedingten Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen verschärft wurde. Aber wie genau ist ein beengtes Wohnverhältnis definiert? Der Beitrag stellt drei unterschiedliche Messkonzepte dar und zeigt dabei auf, dass insbesondere kinderreiche Familien in Großstädten von beengten Wohnverhältnissen betroffen sind – und das ganz unabhängig des verwendeten Messkonzepts. Unter den drei vorgestellten Arten beengte Wohnverhältnisse zu erheben, erweist sich im Ergebnis das Messkonzept „unzureichende Wohnverhältnisse“ als die „strengste“ Herangehensweise.

Die Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, wie z. B. die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten, außerhäuslichen Unterstützungsangeboten (z. B. Hausaufgabenbetreuung) und von Sport- und Freizeiteinrichtungen, haben zu einer erheblichen Belastung von Familien geführt. Dabei wurde deutlich, dass die Wohnung und die Wohnumgebung einen Einfluss darauf haben, wie gut Menschen mit Beschränkungen durch die Corona-Krise umgehen können. Die Belastungen treffen alle Familien, insbesondere jedoch benachteiligte Familien in beengten Wohnverhältnissen. So dürften die Ausgangsbeschränkungen beispielsweise eine fünfköpfige Familie weniger hart treffen, wenn diese in einem großen Haus mit Garten wohnt und nicht in einer beengten, hellhörigen Drei-Zimmer-Wohnung ohne Balkon in einer Großwohnsiedlung. Beengte Wohnverhältnisse bringen ein Mehr an familiären Spannungen mit sich und schränken die Bewegungs- und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern ein. Dies gilt insbesondere für Kleinkinder, für die die Wohnung in der Anfangsphase des Lebens der erste und wohl wichtigste Erlebnis- und Erfahrungsraum ist. (MAGSFFS Baden-Württemberg 2013: 18).

Angemessene Wohnverhältnisse sind eine wichtige Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern in ihren Familien. Welche Wohnverhältnisse als angemessen oder unzureichend angesehen werden, bleibt meist unklar. Der Beitrag bemüht sich hier um eine Klärung anhand der Wohnsituation von Familien in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Folgenden wird der Begriff beengte Wohnverhältnisse anhand normativer Maßstäbe und Indikatoren der Wohnraumversorgung sowie Daten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende operationalisiert und in einem zweiten Schritt empirisch ausgeleuchtet. Dabei werden Möglichkeiten und Grenzen der Berichterstattung zur Wohnsituation in der Grundsicherung aufgezeigt und die Ergebnisse abschließend diskutiert.

„Angemessene“ und „beengte“ Wohnverhältnisse – eine Frage der Definition

Die Versorgung mit angemessenem Wohnraum ist in vielen Landesverfassungen verankert und konkretisiert sich in einer Vielzahl von wohnungs- und sozialrechtlichen Regelungen. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII) zählt dazu als Teil des grundgesetzlich geschützten Existenzminimums auch der Bedarf an einer angemessenen Unterkunft.

Dr. Henning Schridde

Diplom-Sozialwissenschaftler, Dr. phil., seit 2007 Statistik der BA, Experte und Leiter des Statistik-Service Nordost
✉ henning.schridde@arbeitsagentur.de

Schlüsselwörter

Familien – Kinder – Grundsicherung –
Beengte Wohnverhältnisse – Großstädte

Angemessenheit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Angemessenheit von Unterkunftskosten wird in der Verwaltungspraxis in einem mehrstufigen Verfahren bestimmt. Dabei wird zwischen abstrakter und konkreter Angemessenheit unterschieden. Zunächst werden auf einer abstrakten Ebene allgemeine Mietrichtwerte auf Basis abstrakter Wohnungsgrößen und abstrakt angemessener Wohnungsstandards, welche ihren Niederschlag in dem Quadratmetermietpreis finden, ermittelt. Im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung gelten Kosten der Unterkunft als angemessen, wenn sie nicht höher liegen als die vom kommunalen Träger festgelegten abstrakten Angemessenheitsgrenzen (Mietrichtwerte). Die Höhe der Angemessenheitsgrenzen orientiert sich am einfachen Standard auf dem örtlichen Wohnungsmarkt und der angemessenen Bruttokaltmiete für eine Wohnung, deren Wohnfläche für die Haushaltsangehörigen nach den Wohnraumförderbestimmungen des sozialen Wohnungsbaus der Länder als angemessen gilt (vgl. DV 2014, 16 ff.).

Als „angemessen“ gelten nach Nr. 15 der Richtlinie zur sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen für Mietwohnungen folgende Grenzen:

- für Alleinstehende bis 50 m²,
- für zwei Haushaltsmitglieder bis 60 m²,
- für drei Haushaltsmitglieder bis 75 m²,
- für vier Haushaltsmitglieder bis 85 m²;
- für jedes weitere Haushaltsmitglied bis 10 m² zusätzlich.

Nach Nr. 59.1 der Richtlinie zur sozialen Wohnraumförderung erhöht sich die angemessene Wohnfläche u.a. für Alleinerziehende und für jeden Menschen mit Behinderung um jeweils weitere 10 m². Für die Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnfläche sind die erhöhten Wohnflächengrenzen nicht von Bedeutung. Diese finden im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung (DV 2014, 19).

„Unzureichende“ Wohnverhältnisse

Als „unzureichend“ gelten Wohnverhältnisse, wenn dem Haushalt weniger als 85 % der als angemessen angesehenen Wohnfläche zur Verfügung steht (Nr. 40). Eine Untergrenze von 35 m² soll nicht unterschritten werden (Nr. 15.4).

Überbelegung

Eine Überbelegung von Wohnraum nach den Wohnungsaufsichtsgesetzen der Länder ist dann gegeben, wenn nicht genügend Wohnfläche für jeden Erwachsenen und jedes Kind vorhanden ist. So darf in Niedersachsen Wohnraum nur dann überlassen werden, wenn für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Wohnfläche von mindestens 10 m² vorhanden ist (§2 Nr. 5a NWoSchG).

Als „überbelegt“ gelten in der wohnungswissenschaftlichen Diskussion zudem Wohnungen, die über zu wenige Zimmer im Verhältnis zur Zahl der Personen verfügen und in denen daher nicht jedem Haushaltsmitglied ein Zimmer zur Verfügung steht. Mitunter wird in diesem Zusammenhang von Wohnraumunterversorgung gesprochen (IT.NRW 2010). Ein weitaus komplexeres Messkonzept der Überbelegung sieht die Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) vor, die die Überbelegung je

nach Haushaltszusammensetzung, Alter und Geschlecht differenziert (DESTATIS 2021).

Wohnraumversorgung

Ein Gradmesser für die Wohnraumversorgung ist die durchschnittliche Wohnfläche je Person. Diese kann ungewichtet oder äquivalenzgewichtet berechnet werden. Um die verfügbare Wohnfläche in Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung jedoch vergleichbar zu machen, muss die jeweilige Wohnfläche unter Verwendung von Bedarfsgewichten in eine äquivalenzgewichtete Wohnfläche je Person umgerechnet werden. Die Bedarfsgewichtung der Personenzahl kann wie z. B. in dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung anhand einer von Meyer-Ehlers entwickelten Skala zur „optimalen Wohnflächenversorgung“ ermittelt werden, bei dem mit zunehmender Haushaltsgröße ein unterproportional zunehmender Wohnbedarf unterstellt wird.

Im Folgenden werden die Indikatoren

- (1) äquivalenzgewichtete Wohnfläche,
- (2) die Überbelegung bzw. Wohnraumunterversorgung und
- (3) „unzureichende Wohnverhältnisse“ nach der niedersächsischen Wohnraumförderung herangezogen, um „beengte Wohnverhältnisse“ von Familien in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beschreiben.

Wie „eng“ wohnen Familien in der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Haushalte mit ALG II-Bezug wohnten nach den Ergebnissen des Mikrozensus im Jahr 2018 mit einer durchschnittlichen Wohnfläche je Person von 29,4 qm beengter als die Haushalte insgesamt (45,6 qm) (DESTATIS 2020, Tabelle 17). Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik weisen auf eine höhere durchschnittliche Wohnfläche je Person hin, die bei 35,3 qm liegt (Statistik der BA 2018). Mieterhaushalte wohnen wiederum beengter als Eigentümerhaushalte. So liegt die durchschnittliche Wohnfläche je Person in Mieterhaushalten auf Basis des Mikrozensus bei 39,3 qm und in Haushalten mit ALG II-Bezug bei 28,9 qm bzw. nach den Ergebnissen der Statistik der BA bei 34,9 qm (ebd.).

Äquivalenzgewichtete Wohnfläche

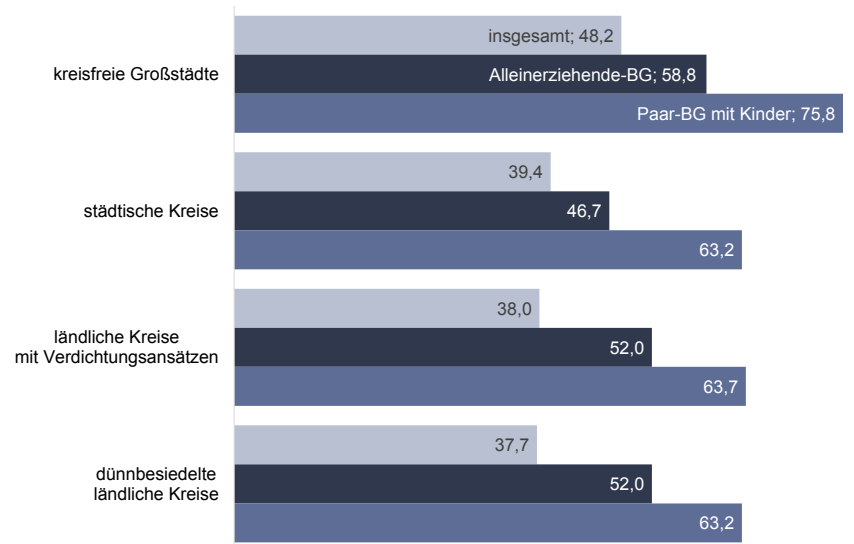
Die äquivalenzgewichtete Wohnfläche (nach Meyer-Ehlers) liegt in Deutschland lt. dem 6. Armutsbericht der Bundesregierung bei 64,2 qm. Nach Auswertungen des IAB liegt die äquivalenzgewichtete Wohnfläche bei 65,3 qm und in der Grundsicherung bei 44,9 qm (Bähr u.a. 2020, Tab 3). Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik ergeben eine äquivalenzgewichtete Wohnfläche je Person von 42,6 qm und von 37,5 qm in Familienhaushalten mit Kindern unter 15 Jahren (Stand Juni 2018).

Alleinerziehende und Paare mit 3 und mehr Kindern weisen mit knapp 54 qm die geringste äquivalenzgewichtete Wohnfläche auf. Mit steigender Zahl der Kinder nimmt die äquivalenzgewichtete Wohnfläche bei Paaren mit Kindern ab. In der Grundsicherung liegen die äquivalenzgewichteten Wohnflächen je Person um ca. ein Drittel unter dem Niveau der Gesamtbevölkerung.

Seit 2018 hat sich die äquivalenzgewichtete Wohnfläche in den unterschiedlichen BG-Typen nur geringfügig verändert. Eine leichte Zunahme der Wohnflächen lässt sich bei Single-Haushalten, Paaren ohne bzw. mit 1 Kind beobachten; bei Alleinerziehenden stagnierte die gewichtete Wohnfläche ebenso wie bei Paaren mit mehreren Kindern.

Äquivalenzgewichtete Wohnflächen können Unterschiede in der Wohnungsversorgung von Haushalten und Regionen verdeutlichen. Wie viele Haushalte beengt wohnen, lässt sich nur anhand von Referenzwerten messen. Angesichts der geringfügigen Veränderungen kann als Referenzwert die äquivalenzgewichtete Wohnfläche des Jahres 2018 herangezogen werden. Da der Abstand zwischen der äquivalenzgewichteten Wohnfläche in der Bevölkerung und der Grundsicherung bei ca. einen Drittel liegt, wurde in Anlehnung

Abbildung 1: Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit weniger als 60 % äquivalenzgewichteter Wohnfläche je Person an allen Bedarfsgemeinschaften, Deutschland Juni 2021



Quelle: Statistik der BA

Tabelle 1: Äquivalenzgewichtete Wohnfläche je Person in Quadratmetern nach Haushalts- bzw. BG-Typ, Deutschland 2018, 2021

Haushalts-/ BG-Typ	Äquivalenzgewichtete Wohnfläche je Person in Quadratmetern		
	Haushalte ¹	Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II ²	
		im Jahr 2018	Juni 2018
Insgesamt	64,2	42,6	43,3
Alleinlebend bzw. Single	73,3	46,0	47,0
Alleinerziehend	53,7	39,6	39,5
Paar ohne Kind	68,2	41,1	41,9
Paar mit 1 Kind	63,6	37,6	38,2
Paar mit 2 Kindern	57,4	34,6	34,8
Paar mit 3 und mehr Kindern	53,7	35,1	35,1

1 Quelle: BMAS: Armuts- und Reichtumsbericht; Indikator G14 äquivalenzgewichtete Wohnfläche

2 Äquivalenzgewichtete Wohnflächen nach Meyer-Ehlers von Bedarfsgemeinschaften im SGB II; die Berechnung erfolgte auf Basis von Haushaltsgemeinschaften für Kreise mit plausiblen Angaben zur Wohnsituationen

Quelle: Statistik der BA

Tabelle 2: Äquivalenzgewichtete Wohnfläche je Person in Quadratmetern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Deutschland Juni 2021

Siedlungsstrukturelle Gebietstypen ¹	Äquivalenzgewichtete Wohnfläche je Person in Quadratmetern				
	Insgesamt	Single BG	Alleinerziehende BG	Paar BG ohne Kinder	Paar BG mit Kindern
kreisfreie Großstädte	40,8	44,0	38,1	39,2	34,3
städtische Kreise	43,5	47,0	40,8	42,2	36,9
ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	44,5	48,1	40,6	42,6	37,1
dünnbesiedelte ländliche Kreise	44,8	48,4	40,7	43,1	37,5

1 Die siedlungsstrukturellen Kreistypen und die Raumordnungsregionen sind Gebietseinheiten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR). Die Raumabgrenzungen sind verfügbar unter <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumb Beobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/kreise/siedlungsstrukturelle-kreistypen/kreistypen.html?nn=2544954>.

2 Äquivalenzgewichtete Wohnflächen nach Meyer-Ehlers von Bedarfsgemeinschaften im SGB II; die Berechnung erfolgte auf Basis von Haushaltsgemeinschaften für Kreise mit plausiblen Angaben zur Wohnsituation

Quelle: Statistik der BA

an die Armutsgefährdungsschwelle die Zahl der Haushalte, die in beengten Wohnverhältnissen leben, anhand der Haushalte ermittelt, die weniger als 60 % der vom IAB ermittelten bundesweiten äquivalenzgewichteten Wohnfläche (nach Meyer-Ehlers) aufweisen.

Die äquivalenzgewichtete Wohnfläche beträgt 65,3 qm (Bähr u. a. 2020, Tab. 3): 60 % entsprechen 39,2 qm.

Zwischen Regionen und Haushalten streut der Anteil der BG mit weniger als 60 % der äquivalenzgewichteten Wohnfläche. In den Großstädten lebt fast jede zweite BG nach der vorgenannten Definition in beengten Wohnverhältnissen, in dünn besiedelten ländlichen Kreisen hingegen 38 %. Je nach BG-Typ streut der Anteil von BG, die in beengten Wohnverhältnissen leben. Dabei sind Familien häufiger von beengten Wohnverhältnissen betroffen als Singles oder Paare ohne Kinder. Während bei Paaren mit Kindern in den Großstädten $\frac{3}{4}$ der BG weniger als 60 % der äquivalenzgewichteten Wohnfläche aufweisen, sind es in den ländlichen Kreisen etwas weniger als zwei Drittel. Der Anteil der Alleinerziehenden-BG in beengten Wohnverhältnissen beträgt hingegen in den Großstädten 60 % und in den ländlichen Kreisen 52 %, während in den städtischen Kreisen weniger als die Hälfte beengt wohnt. Ca. 550 Tsd. Familien-BG und damit nahezu zwei von drei Kindern in der Grundsicherung in Deutschland wohnten auf weniger als 60 % der bundesweiten, äquivalenzgewichteten Wohnfläche je Person (Stand Juni 2021).

Überbelegung/Wohnraumunterversorgung

Wohnraumunterversorgung gilt als Merkmal für unzureichende Wohnungsgröße und kann als ein Indikator für „prekäre Wohnverhältnisse“ herangezogen werden. Dieser bildet das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums ab. Durch das Einbeziehen der Haushaltsgröße ist es neben den Merkmalen Wohnfläche oder Anzahl der Wohnräume ein brauchbares Kriterium für die Wohnraumversorgung (Statistik Austria 2019, 30). Ein Teil der Wohnraumförderungsgesetze der Länder sieht, wie in Niedersachsen, ausschließlich Wohnflächengrenzen vor. Ein anderer Teil der Länder, wie Schleswig-Holstein oder Bayern, hat Wohnflächengrenzen oder Raumvorgaben bzw. eine Kombination von beiden festgelegt. Normativ wird in wohnungswirtschaftlichen Debatten häufig eine Mindestausstattung von einem Wohnraum pro Person angenommen. Angaben zur Anzahl der Zimmer stehen jedoch nur für Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung zur Verfügung und sind nicht Bestandteil der allgemeinen Berichterstattung zur Wohnsituation und den Wohnkosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Kinderreiche Familien in der Grundsicherung tragen ein höheres Risiko, in überbelegten Wohnverhältnissen zu leben, als kinderlose BG. Einer Studie des IAB zufolge beklagen 20,4 % der Familien aller Kinder im SGB II-Leistungsbezug, dass sie nicht über eine ausreichende Anzahl von Zimmern verfügen. Im Vergleich dazu gaben lediglich 4,9 % der Familien ohne SGB II-Leistungsbezug an, in überbelegten Wohnungen zu leben (Christoph u. a. 2016, 7). Je nach Anzahl der Kinder und Region variiert die Wohnraumunterversorgung. So weisen 70 % der Alleinerziehenden BG und 94 % der Paar BG mit 3 und mehr Kindern eine Wohnraumunterversorgung auf. Ferner herrscht

ein Stadt-Land-Gefälle bei dem Anteil von BG in beengten Wohnverhältnissen. In den Großstädten liegt das Risiko der Überbelegung bei Alleinerziehenden BG mit einem oder zwei Kindern fast doppelt so hoch wie in ländlichen Kreisen. Bei den Paaren mit einem oder zwei Kindern liegt der Anteil der BG mit einer Wohnraumunterversorgung in den Großstädten um 20 Prozentpunkte über den Werten in den ländlichen Kreisen. Insgesamt ist jedes dritte Kind in Alleinerziehenden-BG und vier von fünf Kindern in Paar-BG von einer Wohnraumunterversorgung betroffen.

Angemessene und unzureichende Wohnverhältnisse

Die Bestimmung der abstrakten Angemessenheit im SGB II und SGB XII orientiert sich an den Wohnflächengrenzen der sozialen Wohnraumförderung in den Bundesländern. Den leistungsberechtigten BG steht dabei ein Wahlrecht bei der Auswahl angemessenen Wohnraums zu, in dem sie zugunsten einer größeren Wohnfläche einen geringeren Quadratmeterpreis wählen können (sog. „Produkttheorie“). Die Wohnflächengrenzen der Wohnraumförderung bieten jedoch einen normativen Referenzpunkt für die „angemessene“ und „unzureichende“ Ausstattung mit Wohnraum.

Ein Drittel der Paar BG mit Kindern, aber nur ein Fünftel der Alleinerziehenden BG in Niedersachsen weisen „unzureichende“ Wohnverhältnisse i. S. der Wohnraumförderungsbestimmungen auf (Tab. 5). Gemessen an den erhöhten Wohnflächengrenzen jedoch sind 40 % der Alleinerziehenden BG von „unzureichenden Wohnverhältnissen“ betroffen. Dabei gibt es regionale Unterschiede. Beengte Wohnverhältnisse von Familien in der Grundsicherung betreffen vor allem solche Familien, die in einem städtischen Kontext wohnen. In den Großstädten weisen überdurchschnittlich viele Paar BG mit Kindern „unzureichende“ Wohnflächen auf, während in den ländlichen Regionen „nur“ ca. jede sechste Paar BG mit Kindern in entsprechenden Wohnverhältnissen lebt. Aber auch Alleinerziehende BG leben in den Großstädten häufiger in „unzureichenden“ Wohnverhältnissen als in ländlichen Regionen. Dies gilt umso mehr, wenn die erhöhten Wohnflächengrenzen für Alleinerziehende als Referenzgröße herangezogen werden.

Wendet man den Blick von der Ebene der BG auf die Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die in beengten Wohnverhältnissen leben, so lassen sich daraus spezifische kommunale Herausforderungen besser beschreiben. Insgesamt leben in Niedersachsen ca. 56 Tsd. (bzw. bei erhöhter Wohnfläche bei Alleinerziehenden ca. 70 Tsd.) Kinder in Familien BG mit einer „unzureichenden“ Wohnfläche. Dies waren 4,2 % aller Kinder unter 18 Jahren in Niedersachsen. Fast 60 % der Kinder in Familien-BG mit „unzureichenden Wohnverhältnissen“ wohnten in Großstädten, aber nur 30 % aller Kinder insgesamt. In ländlichen Gebieten fallen die Verhältnisse umgekehrt aus. 11 % aller Kinder wohnen in strukturstarken ländlichen Gebieten, aber nur 3 % der Kinder in Familien-BG mit „unzureichenden Wohnverhältnissen“. Entsprechend leben in den ländlichen Gebieten lediglich 1–2 Prozent der Kinder in „unzureichenden Wohnverhältnissen“, während in den Großstädten 8,4 Prozent der Kinder (bzw. 10,4 Prozent auf Basis der erhöhten Wohnflächengrenzen für Alleinerziehende) in beengten Wohnverhältnissen aufwachsen (Abb. 2).

Tabelle 3: Anteil der Bedarfsgemeinschaften im SGB II mit Wohnraum-Unterversorgung nach Typ der Bedarfsgemeinschaft, Deutschland Juni 2021

Siedlungsstr. Gebiet	Anteil der BG mit Wohnraum-Unterversorgung ¹ nach BG-Typ ²								
	Insgesamt	Single BG	Alleinerziehende-BG			ohne	Paar-BG		
			mit 1 Kind/er	mit 2 Kind/er	mit 3+ Kind/er		mit 1 Kind/er	mit 2 Kind/er	mit 3+ Kind/er
Insgesamt	18,6	2,3	10,4	24,8	69,6	13,7	39,7	77,2	93,6
kreisfreie Großstädte	20,5	2,5	12,0	29,9	76,6	16,6	45,5	83,2	96,4
städtische Kreise	18,8	2,4	10,2	22,6	66,9	12,9	36,5	74,3	92,0
ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	14,9	1,7	7,6	17,1	57,1	9,4	30,0	65,2	89,0
dünnbesiedelte ländliche Kreise	12,4	1,6	6,3	14,7	54,7	7,2	24,9	60,0	87,9

- 1 Als Wohnraum-Unterversorgung wird definiert, wenn die Zahl der Haushaltsmitglieder die Zahl der Wohnräume ohne Küche und Bad übersteigt (IT.NRW 2020, 9)
- 2 Angaben zur Anzahl der Zimmer stehen ausschließlich für Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung zur Verfügung. Sie sind nicht Bestandteil der Berichterstattung zur Wohnsituation und den Wohnkosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Quelle: Statistik der BA

Tabelle 4: Anteil der BG mit „unzureichenden Wohnverhältnissen“ nach Regionaltypen Juni 2021

Regionalcluster ¹	Anteil der BG ² mit „unzureichenden“ Wohnverhältnissen ³				
	Insgesamt	Single BG	Alleinerziehende BG ⁴	Paar BG ohne Kinder	Paar BG mit Kindern
	1	2	3	4	5
	in % des jeweiligen BG-Typs ¹				
Überwiegend Großstädte und verstädterte Gebiete	39,7	45,7	25,0 (49,0)	26,6	44,5
Überwiegend Klein- und Mittelstädte	29,8	34,9	18,0 (36,8)	20,4	33,0
Überwiegend ländliche Gebiete im großstädtischen Umland	29,0	35,6	18,1 (32,0)	19,6	27,9
Überwiegend ländliche strukturstarke Gebiete	23,8	31,5	12,4 (22,6)	15,8	21,6
Überwiegend ländliche Gebiete	24,4	28,0	17,8 (29,4)	17,9	26,4
Überwiegend ländliche strukturschwache Gebiete	23,5	28,3	16,3 (28,8)	16,9	21,2
Ostfriesische Inseln	42,1	40,7	*	*	*
Niedersachsen	32,8	38,3	20,5 (39,5)	21,6	36,2

- 1 siehe Niedersächsisches Ministerium für Soziales 2020, 152
- 2 BG mit Unterkunftsart Miete und Angaben zur Wohnfläche
- 3 „Unzureichende Wohnverhältnisse“ lt. Nr. 40 Richtlinie zur sozialen Wohnraumförderung Niedersachsen (WFB)
- 4 in Klammern „unzureichende Wohnverhältnisse“ lt. Nr. 40 i.V. mit wohnraumförderrechtliche Sonderregelungen nach Nr. 15.4 der WFB Niedersachsen

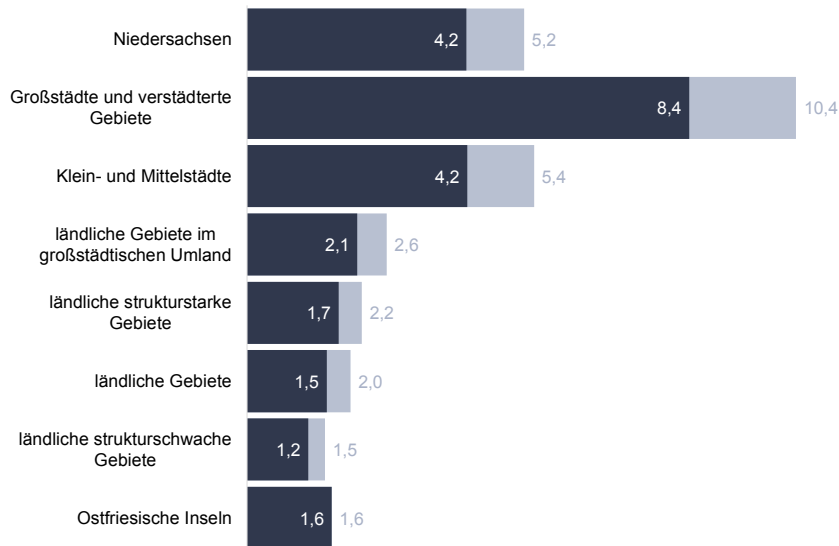
Quelle: Statistik der BA

Tabelle 5: Kinder in Familie-BG in „unzureichenden Wohnverhältnissen“ nach Alter der Kinder, Niedersachsen, Region Hannover Juni 2021

		Kinder in Familien-BG ¹ in „unzureichenden Wohnverhältnissen“ ²				
		Insgesamt	unter 3 Jahre	3 bis 6 Jahre	6 bis 15 Jahre	15 bis 18 Jahre
Niedersachsen	abs.	55.775	12.730	11.872	25.303	5.870
	in % ³	4,2%	5,7%	5,2%	5,9%	2,6%
LH Hannover	abs.	9.983	2.183	2.129	4.660	1.011
	in % ³	11,8%	14,0%	14,2%	11,4%	7,8%
Region Hannover ohne LHH	abs.	5.628	1.226	1.210	2.646	546
	in % ³	5,2%	7,0%	6,4%	7,5%	3,0%

- 1 BG mit Unterkunftsart Miete und Angaben zur Wohnfläche
- 2 „Unzureichende Wohnverhältnisse“ lt. Nr. 40 Richtlinie zur sozialen Wohnraumförderung Niedersachsen (WFB)
- 3 Quelle: Statistik der BA; Anteil an der Bevölkerung unter 18 Jahre mit Stand 31.12.2020; Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)

Abbildung 2: Kinder unter 18 Jahren in Familien-BG mit „unzureichenden Wohnverhältnissen“, Niedersachsen Juni 2021



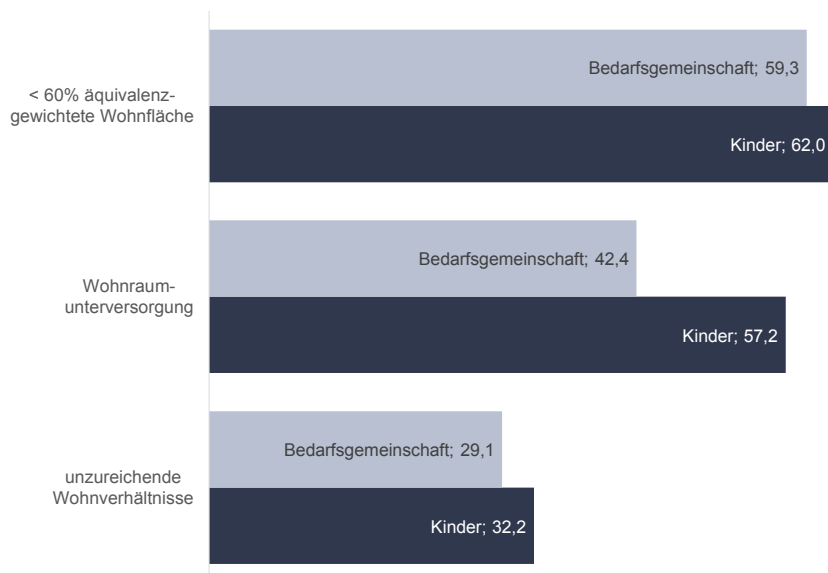
- 1 Regionalcluster: siehe Ministerium für Soziales Niedersachsen 2020, 152
- 2 BG mit Unterkunftsart Miete und Angaben zur Wohnfläche
- 3 „Unzureichende Wohnverhältnisse“ lt. Nr. 40 Richtlinie zur sozialen Wohnraumförderung Niedersachsen (WFB) bezogen auf Wohnflächengrenzen nach Nr. 15.1. bzw. 15.4. WFB

Quelle: Statistik der BA; Bevölkerung zum 31.12.2020, Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)

Nach Altersgruppen differenziert zeigt sich, dass in Niedersachsen ca. 6 % der Kinder im Krippen-, Kindergarten- oder schulpflichtigem Alter im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in „unzureichenden“ Wohnverhältnissen leben. In den Ballungszentren und insbesondere den Kernstädten liegt der Anteil der Kinder mit einer „unzureichenden“ Wohnfläche deutlich höher. In der Landeshauptstadt Hannover lebt fast jedes siebte Kind unter 6 Jahren und mehr als jedes zehnte Kind im Schulalter in beengten Wohnverhältnissen, während der Anteil der Kinder in beengten Wohnverhältnissen im Umland der Landeshauptstadt Hannover deutlich unter dem Wert der Stadt liegt.

Neben dem Anteilswert ist hierbei schlicht auch die absolute Zahl von Bedeutung. Nahezu 4.700 Kinder im schulpflichtigen Alter von 6 bis 15 Jahre in der Landeshauptstadt Hannover bedeuten überschlagsmäßig ein Volumen von ca. 21 Klassen je Jahrgangsstufe, die in „unzureichenden Wohnverhältnissen“ im Rahmen der Grundsicherung leben. Beengte Wohnverhältnisse schränken Rückzugsräume für ungestörtes Lernen oder die Freizeitgestaltung innerhalb der Wohnung ein. Sie stellen eine erhebliche Belastung der Familien und der Kinder im Alltag dar. All diese Belastungen treten neben den eingeschränkten finanziellen Handlungsspielräumen und lenken den Blick auf die Herausforderungen in den Kindertagesstätten, den Schulen sowie den außerschulischen und außerfamiliären Einrichtungen in den Städten.

Abbildung 3: Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern in „beengten Wohnverhältnissen“ nach unterschiedlichen Messkonzepten, Niedersachsen, Jobcenter (gE) Juni 2021



BG mit Kindern, Unterkunftsart Miete und Angaben zur Wohnfläche und Anzahl der Zimmer in Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft (gE) in Niedersachsen

* BG und Kinder einschließlich erweiterter Wohnflächengrenzen für Alleinerziehende nach Nr. 15.4 WFB

Quelle: Statistik der BA

Fazit: Beengte Wohnverhältnisse von Familien – Auswirkungen und Ausmaß

Für Familien mit geringen Einkommen stellen beengte Wohnverhältnisse eine erhebliche Belastung dar, welche häufig schon an sich durch ein Bündel von Problemen gekennzeichnet sind. Zu chronisch eingeschränkten finanziellen Handlungsspielräumen, fehlenden beruflichen Perspektiven bzw. Langzeitarbeitslosigkeit der Eltern oder einen Fluchtkontext treten familiäre Spannungen, eine unruhige Lernumgebung für die Kinder und eingeschränkte Sozialkontakte (Bähr u.a. 2020). Die Schließung öffentlicher Einrichtungen (Ämter, Jobcenter, Beratungsstellen etc.) und von Schulen und anderen außerhäu-

lichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der pandemiebedingten Beschränkungen hat zu einer weiteren kumulativen Belastung vieler Familien in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geführt.

Die Frage, was als „angemessene“ Wohnraumversorgung oder beengte Wohnverhältnisse anzusehen ist, ist normativ umstritten und bedarf der Konkretisierung. Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Wohnflächengrenzen in den Wohnraumförderungsgesetzen der Bundesländer von zentraler Bedeutung. Beengte Wohnverhältnisse wurden anhand unterschiedlicher Indikatoren der Wohnraumversorgung operationalisiert. Im vorliegenden Beitrag wurden drei Indikatoren

- (1) weniger als 60 % der äquivalenzgewichteten Wohnfläche je Person,
- (2) Überbelegung bzw. Wohnraumunterversorgung und
- (3) „unzureichende Wohnverhältnisse“ nach den niedersächsischen Wohnraumförderungsbestimmungen behandelt.

Die Indikatoren ziehen die Grenze zwischen beengten Wohnverhältnissen und als ausreichend angesehener Wohnraumversorgung unterschiedlich weit. Strukturell weisen alle genannten Indikatoren darauf hin, dass Familien und Kinder in Großstädten überdurchschnittlich und in ländlichen Regionen eher unterdurchschnittlich von beengten Wohnverhältnissen betroffen sind.

Das strengste Messkonzept ist der Indikator „unzureichende Wohnverhältnisse“ (Abb. 3). Demnach leben nahezu etwas mehr als 42 % aller BG mit Kindern in beengten Wohnverhältnissen. Legt man den Maßstab Wohnraumunterversorgung an, so wären 43 % der BG, aber 58 % der Kinder von beengten Wohnverhältnissen betroffen. Und zöge man den Indikator weniger als 60 % der bundesweiten äquivalenzgewichteten Wohnfläche je Person heran, so wohnten nahezu zwei Drittel der BG beengt. Besonders beengte Wohnverhältnisse herrschen bei den Familien, die nicht nur eine geringe Wohnfläche, sondern auch eine ungenügende Zahl an Zimmern aufweisen. So ist etwas mehr als jede fünfte Familien-BG (22 %) und mehr als ein Viertel (27 %) der Kinder zugleich von Wohnraumunterversorgung und „unzureichenden“ Wohnverhältnissen betroffen.

Die Statistik der BA stellt im Rahmen der Grundsicherungstatistik monatlich differenziert Informationen zur Wohnsituation und Wohnkosten von Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung. Darüber hinaus lassen sich flexibel weitere Auswertungskonzepte nutzen, um beengte Wohnverhältnisse im Rahmen der Grundsicherung zu beschreiben. Diese dürften nicht nur aus akademischen Gründen, sondern auch im Rahmen der örtlichen Planung und Sozialberichterstattung von Interesse sein.

Literatur

Bähr, Sebastian u. a. 2020: Knapper Wohnraum, weniger IT Ausstattung, häufiger alleinstehend: Warum die Corona-Krise Menschen in der Grundsicherung hart trifft, Abruf unter <https://www.iab-forum.de/knapper-wohnraum-weniger-it-ausstattung-haeufiger-alleinstehend-warum-die-corona-krise-menschen-in-der-grundsicherung-hart-trifft> vom 03.06.21

BMAS 2021: Armuts- und Reichtumsbericht; Indikator G14 äquivalenzgewichtete Wohnfläche; Abruf unter: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Gesellschaft/G14-Excel-Wohnflaeche.xlsx?__blob=publicationFile&v=13; Abrufdatum 13.09.2021

Christoph, Bernhard/ Lietzmann, Torsten/ Topfhoven, Silke/ Wenzig, Claudia 2016: Materielle Lebensbedingungen von SGB-II-Leistungsempfängern, IAB Aktuelle Berichte 21/2016, Nürnberg

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2014): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 ff. SGB II und §§ 35 ff. SGB XII, Berlin

IT.NRW 2010: Wohnen und Armut. Sozialberichterstattung NRW. Kurzanalyse 01/2010, Düsseldorf, Abruf unter http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse_10_1_Wohnen_und_Armut.pdf vom 19.03.2021

MAGSFFS Baden-Württemberg 2013: „Familien in Baden-Württemberg“, Stuttgart

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2020: Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen. Statistikteil, Hannover

Statistik Austria 2020: WOHNEN 2019. Mikrozensus –Wohnungserhebung und EU-SILC, Wien

Statistik der BA 2018: Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen) Deutschland Mai 2018, Nürnberg, Abruf unter https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201805/iii7/kdu-kdu/kdu-d-0-201805.xlsx.xlsx?__blob=publicationFile&v=1 vom 03.06.2021

Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020: Wohnen in Deutschland. Zusatzprogramm des Mikrozensus 2018, Wiesbaden; Abruf unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Publikationen/Downloads-Wohnen/wohnen-in-deutschland-5122125189005.xlsx?__blob=publicationFile 23.03.21

Statistisches Bundesamt (Destatis) 2021: 8,5 Millionen Menschen lebten 2020 in überbelegten Wohnungen, Pressemitteilung Nr. 506 vom 4. November 2021